

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieungen des Europischen Parlaments

Das Europische Parlament hat auf seiner Tagung vom 10. bis 13. Juni 2013 die nachfolgend aufgefuhrten Texte angenommen. Sie wurden dem Bundesrat mit Schreiben des Generalsekretars des Europischen Parlaments vom 9. Juli 2013 zugeleitet.

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2013 über die
Presse- und Medienfreiheit in der Welt (2011/2081(INI)) 3**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2013 zum
Wiederaufbau und zur Demokratisierung von Mali (2013/2587(RSP))..... 14**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2013 zur
Rechtsstaatlichkeit in Russland (2013/2667(RSP)) 23**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2013
zur Lage der Rohingya Muslime (2013/2669(RSP))..... 29**

P7_TA-PROV(2013)0274**Die Presse- und Medienfreiheit in der Welt****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2013 über die Presse- und Medienfreiheit in der Welt (2011/2081(INI))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Artikel 19 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen,
- unter Hinweis auf Artikel 13 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, in dem das Recht auf freie Meinungsäußerung von Kindern anerkannt wird,
- unter Hinweis auf die Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 28. März 2008 (7/36), in der das Mandat des Sonderberichterstatters zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung erweitert wird¹,
- unter Hinweis auf die Berichte des UN-Sonderberichterstatters Frank La Rue über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung², in denen ferner die Anwendbarkeit der internationalen Menschenrechtsnormen und -standards auf das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung im Internet als ein Kommunikationsmedium hervorgehoben wird,
- in Kenntnis der Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 5. Juli 2012 mit dem Titel „Die Förderung, der Schutz und der Genuss der Menschenrechte im Internet“³, in der die Bedeutung des Schutzes der Menschenrechte und des freien Informationsflusses im Internet anerkannt wird,
- in Kenntnis des von John Ruggie, UN-Sonderbeauftragter zur Frage der Menschenrechte und der transnationalen Unternehmen und sonstiger Wirtschaftsunternehmen, am 21. März 2011 vorgestellten Berichts mit dem Titel „Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy““⁴,
- in Kenntnis der Resolution S/RES/1738 des UN-Sicherheitsrates vom 23. Dezember 2006 zu Gewalthandlungen gegen Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter in bewaffneten Konflikten⁵,

¹ http://ap.ohchr.org/documents/E/HRC/resolutions/A_HRC_RES_7_36.pdf.

² Insbesondere auf die Berichte vom 16. Mai 2011 (A/HRC/17/27), 10. August 2011 (A/66/290), 4. Juni 2012 (A/HRC/20/17) und 7. September 2012 (A/67/357), abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/EN/Issues/FreedomOpinion/Pages/Annual.aspx>.

³ <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G12/147/10/PDF/G1214710.pdf?OpenElement>.

⁴ A/HRC/17/31, abrufbar unter: http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/A-HRC-17-31_AEV.pdf.

⁵ <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N06/681/60/PDF/N0668160.pdf?OpenElement>.

- unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹, insbesondere auf Artikel 79 des Zusatzprotokolls I über den Schutz von Journalisten, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen,
- in Kenntnis des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit, der am 12. April 2012 durch den Rat der Leiter aller Organisationen der Vereinten Nationen gebilligt wurde²,
- unter Hinweis auf die Resolution Nr. 1920 (2013) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zum Stand der Medienfreiheit in Europa, die am 24. Januar 2013 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Tätigkeit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) im Bereich der Medienfreiheit, insbesondere auf die Berichte des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit,
- unter Hinweis auf die Berichte nichtstaatlicher Organisationen über Medienfreiheit, zum Beispiel der Reporter ohne Grenzen (Ranglisten zur Pressefreiheit), von Freedom House (Berichte über die Pressefreiheit) und des Internationalen Presseinstituts (Death Watch und Annual IPI World Press Freedom Review),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. Februar 2013 „Soziale Verantwortung der Unternehmen: Förderung der Interessen der Gesellschaft und ein Weg zu einem nachhaltigen und integrativen Wiederaufschwung“³,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. Februar 2013 „Soziale Verantwortung der Unternehmen: rechenschaftspflichtiges, transparentes und verantwortungsvolles Geschäftsgebaren und nachhaltiges Wachstum“⁴,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Dezember 2012 zum Jahresbericht über die Menschenrechte in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich⁵,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. November 2012 zur Weltkonferenz zur internationalen Telekommunikation (WCIT-12) der Internationalen Fernmeldeunion und zur möglichen Erweiterung des Anwendungsbereichs der Internationalen Telekommunikationsvorschriften⁶,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. Dezember 2012 zu einer digitalen Freiheitsstrategie in der Außenpolitik der EU⁷,
- unter Hinweis auf den Strategierahmen und den Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (11855/2012), den der Rat am 25. Juni 2012 festgelegt hat,

¹ <http://www.un-documents.net/gc-p1.htm>.

²

http://www.unesco.org/new/fileadmin/MULTIMEDIA/HQ/CI/CI/pdf/official_documents/un_plan_action_safety_en.pdf.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0050.

⁴ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0049.

⁵ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0503.

⁶ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0451.

⁷ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0470.

- unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Rat vom 13. Juni 2012 zu dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte¹,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Vertreterin Catherine Ashton im Namen der Europäischen Union anlässlich des Welttags der Pressefreiheit²,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 12. Dezember 2011 mit dem Titel „Menschenrechte und Demokratie im Mittelpunkt des auswärtigen Handelns der EU – ein wirksamerer Ansatz“ (COM(2011)0886),
- unter Hinweis auf die Mitteilung des für die Digitale Agenda zuständigen Mitglieds der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die „No disconnect“-Strategie³,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Oktober 2011 mit dem Titel „Eine neue EU-Strategie 2011–2014 für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ (COM(2011) 0681),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2011 zu den außenpolitischen Maßnahmen der EU zur Förderung der Demokratisierung⁴,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 25. Mai 2011 mit dem Titel „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“ (COM(2011)0303),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2008 zur Medienkompetenz in der digitalen Welt⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte)⁶ sowie auf alle weiteren externen Finanzierungsinstrumente der EU,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Februar 2006 zu der Menschenrechts- und Demokratieklausele in den Abkommen der Europäischen Union⁷,
- unter Hinweis auf alle von ihm angenommenen Entschließungen, einschließlich der länderspezifischen Entschließungen, zu dringlichen Fällen der Verletzung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, in denen Bedenken in Bezug auf Presse- und Medienfreiheit und insbesondere auf die Inhaftierung von Journalisten und Bloggern geäußert werden,

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0250.

² http://eeas.europa.eu/top_stories/2012/20120503_world_press_freedom_day_en.htm.
http://europa.eu/rapid/press-release_PRES-13-181_de.htm.

³ <http://blogs.ec.europa.eu/neelie-kroes/ict-human-rights-guidance>.

⁴ ABl. C 33 E vom 5.2.2013, S. 165.

⁵ ABl. C 45 E vom 23.2.2010, S. 9.

⁶ ABl. L 386 vom 29.12.2006, S.1

⁷ ABl. C 290 E vom 29.11.2006, S. 107.

- unter Hinweis auf Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere auf die darin enthaltene Bestimmung, dass die Freiheit der Medien und ihre Pluralität geachtet werden müssen,
- gestützt auf die Artikel 3 und 21 des Vertrags über die Europäische Union und auf Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Union zu den Menschenrechten,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates und die laufenden Verhandlungen über den Beitritt der EU zu dieser Konvention,
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0176/2013),

Grundsätze und Aufgaben von Presse und Medien

- A. in der Erwägung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung ein universelles Menschenrecht darstellt, die Grundlage der Demokratie bildet und für die Verwirklichung anderer, von Bürgern weltweit angestrebter Rechte, wie beispielsweise der Entwicklung, Würde und Entfaltung jedes einzelnen Menschen, wesentlich ist;
- B. in der Erwägung, dass Beschränkungen der freien Meinungsäußerung schwerwiegende Folgen haben, nur im sehr begrenzten Umfang angewandt werden sollten und lediglich unter eng gefassten und strengen Voraussetzungen gerechtfertigt werden können, wie es bei Gesetzen, die selbst als völkerrechtlich legitim angesehen werden, der Fall ist; in der Erwägung, dass die freie Meinungsäußerung ein Grundrecht darstellt und in einem engen Zusammenhang mit der Freiheit und Pluralität von Presse und Medien steht; in der Erwägung, dass Staaten, die den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unterzeichnet haben, verpflichtet sind, sicherzustellen, dass eine unabhängige, freie und pluralistische Presse- und Medienlandschaft gewährleistet ist;
- C. in der Erwägung, dass Medienplattformen wesentlich sind, um das Recht auf freie Meinungsäußerung wahrzunehmen; in der Erwägung, dass die unabhängige Presse als kollektiver Ausdruck freier Meinungsäußerung fungiert und eine der wichtigsten Akteure in der Medienlandschaft ist, wobei ihr die Rolle als Hüterin der Demokratie zukommt;
- D. in der Erwägung, dass Pressefreiheit, die Medien, der digitale Bereich und der Journalismus als öffentliche Güter gelten;
- E. in der Erwägung, dass (digitale) Medienplattformen in zunehmendem Maß einen globalen Charakter und eine steigende Zahl von Nutzern haben;
- F. in der Erwägung, dass Internet und Medien Instrumente sind, die von Menschenrechtsverteidigern genutzt werden;
- G. in der Erwägung, dass Netzneutralität ein wesentlicher Grundsatz des offenen Internets ist, durch den Kommunikation gefördert sowie Wettbewerb und Transparenz sichergestellt werden, und der darüber hinaus positive Auswirkungen auf wirtschaftliche Möglichkeiten zeitigt sowie Innovation, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum vorantreibt;

- H. in der Erwägung, dass Redefreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die Freiheit von Medien und Journalisten weltweit bedroht werden und Journalisten oftmals auch Menschenrechtsverteidiger und Förderer von Vereinigungs- und Meinungsfreiheit sowie von Religions- und Glaubensfreiheit sind; in der Erwägung, dass Journalisten allerdings häufig verfolgt und inhaftiert werden;
- I. in der Erwägung, dass neue digitale und Online-Medienplattformen zu erhöhter Vielfalt und mehr Pluralismus beigetragen haben;
- J. in der Erwägung, dass die Anstrengungen und Programme der EU zur Förderung und zum Schutz von Presse- und Medienfreiheit weltweit optimiert werden müssen, wobei sich solche Anstrengungen auf die hervorragende von Zivilgesellschaft und Journalistenverbänden geleistete Arbeit stützen müssen;
- K. in der Erwägung, dass die EU auf internationalem Parkett nur dann glaubwürdig sein kann, wenn Presse- und Medienfreiheit innerhalb der Union selbst gewahrt und eingehalten werden;

Jüngste Entwicklungen

1. erkennt an, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Wahrung und den Schutz von Presse- und Medienfreiheit tragen; betont, dass die Regierungen auch die Hauptverantwortung für die Beeinträchtigung von Presse- und Medienfreiheit tragen und im schlimmsten Fall immer häufiger auf legale Druckmittel, wie beispielsweise den Missbrauch von Rechtsvorschriften im Bereich der Bekämpfung von Terrorismus oder Extremismus, Gesetze über die nationale Sicherheit, Hochverrat oder Subversion zurückgreifen, um diese Freiheit zu beschränken; stellt fest, dass ein Gleichgewicht zwischen Fragen der nationalen Sicherheit und der Informationsfreiheit erzielt werden muss, um Missbräuchen vorzubeugen und die Unabhängigkeit von Presse und Medien zu gewährleisten; erkennt an, dass Medienimperien im Besitz von Politikern bisweilen ermächtigt werden, Desinformationskampagnen durchzuführen; hebt hervor, dass es wesentlich ist, dass Presse und Medien unabhängig arbeiten können und keinem, über politische und finanzielle Mittel ausgeübtem Druck ausgesetzt sind; ist besorgt, dass es laut jüngsten jährlichen Indizes und Analysen einen Abwärtstrend bei der Bewertung des Umfelds für Presse- und Medienfreiheit in verschiedenen Ländern, sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas gibt (siehe die Liste im Anhang am Schluss dieses Berichts);
2. betont, dass freie, unabhängige und pluralistische Medien, sowohl im traditionellen als auch im Online-Bereich, einen Grundpfeiler von Demokratie und Pluralismus bilden; erkennt die Bedeutung von Informationsquellen als wirkliche Garanten von Freiheit und Medienpluralismus an; hebt hervor, dass es im gemeinsamen Interesse liegt, die Freiheit und Unabhängigkeit der Medien weltweit zu wahren und auszubauen; stellt fest, dass die Rolle freier und unabhängiger Medien sowie der freie Informationsaustausch vor dem Hintergrund des demokratischen Wandels nicht-demokratischer Regime von allerhöchster Bedeutung sind;
3. bedauert die Tatsache, dass Journalisten auf der ganzen Welt häufig verletzt oder Opfer von Morden oder schweren Misshandlungen werden und die Täter oftmals straflos bleiben; betont daher, dass es wichtig ist, Straflosigkeit zu bekämpfen; hebt hervor, dass Behörden nicht in der Lage sind, sich mit gegen Journalisten gerichteten Drohungen und der gegen sie gerichteten Gewalt zu befassen oder ihre Sicherheit zu gewährleisten, wenn es keine

politischen Stellen sowie Polizei- und Justizbehörden gibt, die entschieden gegen diejenigen vorgehen, die Journalisten und deren Arbeit angreifen; weist darauf hin, dass Straflosigkeit nicht nur Auswirkungen auf die Freiheit der Presse, sondern auch auf die tägliche Arbeit von Journalisten hat, in deren Zuge ein Klima der Angst und Selbstzensur geschaffen wird; ist der Ansicht, dass die EU eine entschlosseneren Haltung gegenüber Ländern einnehmen sollte, in denen es immer wieder vorkommt, dass solche Handlungen ungestraft bleiben, und fordert alle Staaten auf, die Sicherheit von Journalisten zu gewährleisten;

4. hebt hervor, dass Gesetze, gesetzliche Regelungen, Einschüchterungen, Bußgelder und eine erhöhte Konzentration von Eigentum bei Politikern oder sonstigen Akteuren mit gegensätzlichen Interessen Faktoren sind, durch die die Freiheit, Informationen zu erlangen beziehungsweise auf diese zurückzugreifen, insgesamt eingeschränkt werden kann, und dass diese Faktoren eine Bedrohung der freien Meinungsäußerungen zur Folge haben können;
5. betont, dass Regierungen auch indirekt Druck auf Presse und Medien ausüben können; ist der Ansicht, dass Medien in vielen Ländern in erheblichem Umfang von staatlicher Werbung abhängig sind, und dass dies in der Folge zu einem Mittel werden kann, Druck auf Medien auszuüben; vertritt ferner die Auffassung, dass Lizenzen und Steuersanktionen auch dazu genutzt werden können, die Berichterstattung kritischer Medien einzuschränken;
6. bedauert die Tatsache, dass Meinungsäußerungen in zunehmendem Maße strafrechtlich geahndet werden; verweist darauf, dass Journalisten weltweit häufig aufgrund ihrer Arbeit inhaftiert werden; ist sich der Tatsache bewusst, dass Journalisten unter dem Vorwand der Diffamierung, Blasphemie und Verleumdung sowie durch Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit „der Schädigung des Ansehens des Landes im Ausland“ oder der „homosexuellen Propaganda“ inhaftiert oder einer Zensur unterworfen werden und die freie Meinungsäußerung auf diese Weise unterbunden wird; bedauert, dass durch Zensur Selbstzensur gefördert wird; fordert, die Schikanierung von Journalisten zu beenden, die in der Lage sein müssen, ihrer Arbeit unabhängig und ohne Angst vor Gewalt oder Anschuldigungen nachzugehen, und die unverzügliche Freilassung von Journalisten und Bloggern, die aufgrund ihrer Tätigkeit unrechtmäßig inhaftiert sind;
7. verurteilt mit Nachdruck die Tatsache, dass viele Journalisten keinen Zugang zu rechtlichem Beistand haben, während sie mit ihrer Tätigkeit immer häufiger die Speerspitze im Kampf für die Menschenrechte bilden, sei es online oder offline;
8. ist der Auffassung, dass die Tendenz hin zu einer starken Eigentumskonzentration im Medienbereich eine Bedrohung für Medienfreiheit und Pluralismus darstellt, insbesondere wenn dies mit einer Digitalisierung einhergeht; betont, wie wichtig es ist, dass Kommunikationsmedien eine offene und produktive Infrastruktur zugrunde liegt, auch im Hinblick auf die Existenz unabhängiger Regulierungsstellen;
9. ist sich bewusst, dass private Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen das Potenzial haben, Qualitätsjournalismus voranzubringen und eine treibende Kraft bei Innovationen zu sein;
10. hebt hervor, dass den Unternehmen in einer globalisierten und digital vernetzten Welt neue Verantwortlichkeiten zukommen, diese allerdings auch mit neuen Herausforderungen in Bereichen konfrontiert werden, die traditionell den öffentlichen Stellen vorbehalten waren; ist sich bewusst, dass Regierungen, die Anwendungen sperren und auf diese Weise Online-Inhalte und -Dienste beeinträchtigen, Druck auf die redaktionelle Unabhängigkeit und auf

die Kontinuität der Dienste ausgeübt haben;

11. nimmt zur Kenntnis, dass Medien traditionell allzu häufig für Propagandazwecke genutzt werden und/oder darin verwickelt sind und dass, insbesondere bei den öffentlich-rechtlichen Medien, finanzielle und politische Unabhängigkeit sowie Pluralismus wesentlich sind; hebt hervor, dass freie und unabhängige öffentliche Medien eine entscheidende Rolle spielen, wenn es darum geht, die Demokratie zu vertiefen, die Zivilgesellschaft in größtmöglichem Maße in die öffentlichen Debatten und Angelegenheiten einzubeziehen und die Handlungskompetenz der Bürger auf dem Weg zur Demokratie zu stärken;
12. fordert die Ausarbeitung ethischer Grundsätze für Journalisten sowie für diejenigen, die im Medienmanagement tätig sind, um die vollständige Unabhängigkeit der Journalisten und Medienanstalten zu gewährleisten; erkennt an, wie wichtig es ist, solche Grundsätze durchzusetzen, indem unabhängige Regulierungsstellen eingerichtet werden;

Digitalisierung

13. erkennt die potenzielle Ausstrahlung von Medien, die sich heutzutage immer mehr digitalisieren, und deren befähigenden Einfluss auf die Menschen an, da in deren Zuge die Ebene der Information erhöht und kritisches Denken gefördert wird, und ist sich der Tatsache bewusst, dass diese Entwicklungen insbesondere für autoritäre Regime ein angstausslösender Faktor sind;
14. erkennt an, dass den digitalen und Online-Medienplattformen in den letzten Jahren im Rahmen der Aufstände gegen diktatorische Regime eine wesentliche Bedeutung zugekommen ist;
15. betont, dass der Zugang zu Informationen, sowohl im Online- als auch im Offline-Umfeld, für die Entfaltung der Meinung und Willenskundgebung sowie für den Ausdruck und die Vermittlung von Inhalten über Medienplattformen unumgänglich ist, da der Zugang zu Informationen eine wesentliche Kontrolle der Macht impliziert;
16. nimmt zur Kenntnis, dass durch die Digitalisierung von Medien und Informationen deren Wirkungsumfeld und Ausstrahlung vergrößert, jedoch auch die engen Grenzen zwischen Information und Meinung unübersichtlicher werden; stellt den erheblichen Zuwachs von nutzergenerierten Inhalten und „Bürgerjournalismus“ fest;
17. ist der Ansicht, dass durch die Digitalisierung von Presse und Medien der Medienlandschaft eine neue Dimension hinzugefügt wird und dass dadurch Fragen bezüglich des Zugangs, der Qualität und der Objektivität von Informationen sowie deren Schutzes aufkommen;
18. betont, dass die Digitalisierung geeignet ist, Menschen den Zugang zu Informationen zu erleichtern, die Behörden zu kontrollieren und sicherzustellen, dass Daten und Unterlagen offengelegt und verbreitet sowie Fälle von Ungerechtigkeit und Korruption aufgedeckt werden;
19. betont, dass das Potenzial der IT-Infrastruktur vollständig ausgeschöpft werden muss und dass weltweite Interoperabilität sowie angemessene Regelungen vonnöten sind und dass diese IKT-Elemente in Verbindung mit den Grundvoraussetzungen Unabhängigkeit, Pluralismus und Vielfalt sowohl in die bestehende als auch in die entstehende Medienlandschaft eingegliedert werden sollten;

20. bedauert sämtliche Versuche, verschiedene Formen eines „geschlossenen Internets“ einzuführen, da diese einen ernsthaften Verstoß gegen das Recht auf Information darstellen; fordert alle Behörden mit Nachdruck auf, derartige Versuche zu unterlassen;
21. zeigt sich über die Tendenz zur Überwachung und Zensur der Massen sowie zum Sperren und Filtern von Informationen, durch die nicht nur Medien sowie die Arbeit von Journalisten und Bloggern beeinträchtigt werden, sondern auch die Arbeit der Zivilgesellschaft bei der Verwirklichung wichtiger politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Veränderungen behindert wird, besorgt; verurteilt alle erfolgten und versuchten Festnahmen von Bloggern, die seiner Auffassung nach einen Angriff auf die Rede- und Meinungsfreiheit darstellen;
22. bedauert die Tatsache, dass zahlreiche Technologien und Dienstleistungen, die in Drittländern zur Verletzung von Menschenrechten durch das Zensieren von Informationen, die Massenüberwachung, die Kontrolle und Verfolgung sowie Ortung von Bürgern und ihrer Aktivitäten über (Mobil-)Telefonnetze und im Internet benutzt werden, aus der EU stammen; fordert die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen „digitalen Waffenhandel“ zu unterbinden;
23. betont, dass es notwendig ist, die Rolle von Meinungsführern und ihre Zuständigkeiten besser zu verstehen; vertritt die Auffassung, dass Marktregulierungsstellen behilflich sein können, Wettbewerb zu gewährleisten, aber dass es darüber hinaus notwendig ist, nach neuen Möglichkeiten Ausschau zu halten, um private Akteure bei der Aufrechterhaltung des öffentlichen Wertes von Informationen einzubinden; erkennt an, dass Selbstregulierung bestimmte Risiken bergen kann, sobald sie mit einer fehlenden (demokratischen) Kontrolle einhergeht;
24. hebt hervor, dass sich digitale und computer- beziehungsweise datengesteuerte Plattformen oder Dienste, wie beispielsweise Suchmaschinen, im Privatbesitz befinden und Transparenz erforderlich ist, um den öffentlichen Wert von Informationen zu bewahren und Beschränkungen beim Zugang zu Informationen und bei der freien Meinungsäußerung zu unterbinden;
25. betont, dass es notwendig ist, Informanten und Quellen zu schützen, und dass die EU weltweit in diesem Sinne handeln muss;
26. verurteilt entschieden sämtliche Versuche, das Internet und andere Online-Medienplattformen zu nutzen, um terroristische Aktivitäten zu unterstützen oder zu fördern; fordert die Behörden mit Nachdruck auf, sich diesbezüglich unnachgiebig zu zeigen;

Maßnahmen und außenpolitisches Handeln der Union

27. betont, dass es für die EU, um als Wertegemeinschaft zu gelten, wesentlich ist, die Presse- und Medienfreiheit weltweit zu fördern und zu schützen; hebt hervor, dass die EU größtmögliche politische Führungsstärke zeigen sollte, um den Schutz von Journalisten weltweit sicherzustellen;
28. ist der Überzeugung, dass die EU eine Führungsrolle einnehmen sollte, wenn es darum geht, Unabhängigkeit, Pluralismus und Vielfalt der Medien zu gewährleisten und die Lage von Journalisten und Bloggern zu verbessern sowie deren Freiheit und Sicherheit zu verteidigen;

betont, dass die EU zu diesem Zweck zwar keine Inhalte beeinflussen, jedoch vielmehr dabei behilflich sein sollte, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen sowie Einschränkungen der freien Meinungsäußerung weltweit aufzuheben;

29. stellt mit Besorgnis fest, dass in den letzten Jahren einige Medien, vor allem in der EU, aufgrund unethischen und mutmaßlich rechtswidrigen Verhaltens selbst einer Prüfung unterzogen worden sind; ist der Ansicht, dass die EU nur dann mit gutem Beispiel vorangehen kann, wenn sie sich mit diesen Problemen innerhalb ihrer eigenen Grenzen befasst;
30. bestärkt die Kommission darin, die Unabhängigkeit von Presse und Medien in den Mitgliedstaaten weiterhin sorgfältig zu beobachten;
31. vertritt die Ansicht, dass sich die EU zwar mittels verschiedener Maßnahmen und Programme mit Presse- und Medienfreiheit auseinandersetzt, es ihr allerdings diesbezüglich an einer spezifischen ganzheitlichen Schwerpunktsetzung sowie an einer umfassenden Vision und an Orientierungspunkten mangelt;
32. ist der Auffassung, dass das Fehlen einer umfassenden Strategie eine Fragmentierung bewirkt und die Gefahr entsteht, dass die wichtigen politischen Grundsätze der Transparenz und Rechenschaftspflicht aufgegeben werden;

Strategie

33. fordert die Kommission, insbesondere die GD DEVCO, und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) mit Nachdruck auf, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Programmplanung zu verbessern, insbesondere durch die Schaffung von Synergien zwischen ihren politischen und diplomatischen Tätigkeiten sowie durch die gemeinsame Durchführung von Finanzierung und Projekten, einschließlich deren Kontrolle und Überwachung; fordert die Kommission auf, ihre Analyse und Bewertung der vergangenen, bestehenden und künftigen Programmplanung zu verbessern und die Ergebnisse zu veröffentlichen;
34. fordert eine Verlagerung weg von einer Ad-Hoc-Finanzierung von Projekten hin zu einem nachhaltigeren Konzept, in das auch private Geber und Gesprächspartner eingebunden werden; erkennt an, dass bei der Programmplanung ein maßgeschneiderter Ansatz sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene notwendig ist;
35. fordert mit Nachdruck, dass die EU vor allem in den Bewerberländern sowie in ihrer unmittelbaren südlichen und östlichen Nachbarschaft und im Zusammenhang mit Verhandlungen über Handels- und Assoziierungsabkommen eine größere Rolle spielt; fordert die EU auf, eine Strategie anzunehmen, mit der sichergestellt wird, dass sie Änderungen der Rechtsvorschriften, durch die Pluralismus und Pressefreiheit in Drittländern eingeschränkt werden, sorgfältig beobachtet und auf diese reagiert;
36. betont, dass vorhandene externe Finanzinstrumente, wie das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR), geografische und sonstige Instrumente flexibler genutzt werden müssen, um zur Stärkung der Zivilgesellschaft beizutragen; betont, dass Eigenverantwortung und Kapazitätsaufbau für die Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung und eines tragfähigen Fortschrittes wesentlich sind;

37. betont, dass die EU die Ausbildung und Schulung von Entscheidungsträgern, Aufsichtsstellen und Medien auch in Drittländern unterstützen sollte, damit auf diese Weise Presse- und Medienfreiheit sowie geeignete und technologieneutrale Formen der Marktregulierung gefördert werden, insbesondere da zu berücksichtigen ist, dass in Phasen des Übergangs Freiheiten häufig unter dem Deckmantel von Stabilität und Sicherheit eingeschränkt werden;
38. betont, dass Themen, wie die Entwicklung der Medien und die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die freie Meinungsäußerung, einen wichtigen Teil des Dialogs der EU auf Länderebene bilden sollten; betont, dass bei Handels-, Partnerschafts-, Kooperations- und Assoziierungsabkommen der EU mit Drittländern sowie bei ihren Hilfsprogrammen gemäß Artikel 21 EUV klare Vergleichsmaßstäbe und Auflagen eingehalten werden sollten; fordert den EAD und die Kommission mit Nachdruck auf, bei der Aushandlung solcher Übereinkommen den Berichten und Empfehlungen des Parlaments Rechnung zu tragen und diese umzusetzen; weist darauf hin, dass für die Glaubwürdigkeit und Effektivität der EU in ihren Beziehungen zu und Interaktionen mit Drittländern Kohärenz, Konsistenz, Koordinierung und Transparenz zwischen dem Parlament, dem EAD und der Kommission bei der Umsetzung und Überwachung dieser grundlegenden Menschenrechte entscheidend sind;
39. fordert die Kommission auf, die Bekämpfung der Straflosigkeit als eine ihrer Prioritäten im Rahmen ihrer Programme zur freien Meinungsäußerung und zu den Medien zu erklären und darüber hinaus Unterstützung bei der Aufklärung von Straftaten gegen Journalisten anzubieten, indem Gelder für den Rechtsbeistand und Fachwissen bereitgestellt werden;
40. ist der Auffassung, dass die EU-Finanzierung nicht auf internationale Fachorganisationen (Vermittler) beschränkt bleiben, sondern auch lokale Organisationen umfassen sollte;
41. fordert die Kommission auf, die Vertraulichkeitsklauseln in ihren Mittelzuweisungen für Menschenrechtsbelange im Zusammenhang mit Presse und Medien zu überprüfen, da durch diese Klauseln eine Diskreditierung von Journalisten, Medien und Nichtregierungsorganisationen möglich wird und darüber hinaus die Glaubwürdigkeit der Menschenrechtsaktivitäten der Union, die an sich offen und transparent sind, untergraben wird;
42. betont, dass im Mittelpunkt der Programme im Bereich von Presse und Medien ferner die Verbesserung von (staatlichen und rechtlichen) Strukturen sowie die Unterstützung der Medienunternehmen vor Ort stehen sollte, um deren Transparenz, Unabhängigkeit, Potenzial zur Nachhaltigkeit, Professionalität und Offenheit zu erhöhen; hebt hervor, dass es darüber hinaus Ziel der EU-Medienpolitik sein sollte, Pluralismus und Vielfalt zu maximieren, indem unabhängige Medien und Neugründungen unterstützt werden;
43. weist darauf hin, dass freie Meinungsäußerung und Medienpluralismus, einschließlich des Internets, zentrale europäische Werte darstellen; hebt die grundlegende Bedeutung der Presse- und Medienfreiheit in der Erweiterungspolitik der EU sowie die wichtige Rolle der digitalen Freiheiten in diesem Zusammenhang hervor und hält diese Freiheiten für Menschenrechte und somit für einen Bestandteil der politischen Kriterien von Kopenhagen;
44. ist der Auffassung, dass die Wahlunterstützung der EU die Förderung von Presse und Medien beinhalten sollte, beispielsweise durch den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Wahlbeobachtungsgruppen in Drittländern und der Presse, um die Transparenz und

Rechtmäßigkeit der Wahlverfahren und der Ergebnisse zu erhöhen;

45. ist der Auffassung, dass die EU vor dem Hintergrund des Prozesses der Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Transformationsländern Presse- und Medienfreiheit in den Mittelpunkt stellen sollte;
46. lobt und begrüßt die wichtige Arbeit zahlreicher internationaler (Journalisten-)Verbände, die sich mit Presse- und Medienfreiheit befassen, und betont, dass die EU diese Verbände uneingeschränkt unterstützen sollte, da deren Verbindungsarbeit eine entscheidende Bedeutung beigemessen wird;
47. fordert den EAD auf, das Engagement der EU in multilateralen Gremien, wie beispielsweise im Europarat und in der OSZE sowie darüber hinaus im Rahmen der Vereinten Nationen, in dessen Mittelpunkt Presse- und Medienfreiheit sowie digitale Freiheiten stehen, in bestmöglicher Weise zu nutzen;
48. fordert die Kommission, den Rat und den EAD auf, so bald wie möglich eine Strategie für Presse- und Medienfreiheit im Rahmen der EU-Außenpolitik zu verabschieden und die im vorliegenden Bericht enthaltenen Empfehlungen in die künftigen Leitlinien zum Recht auf freie Meinungsäußerung (im Internet und außerhalb des Internets) aufzunehmen;
49. fordert, den vorliegenden Bericht zu lesen und ihm, in engem Zusammenhang mit seiner Entschließung zu einer Strategie für digitale Freiheiten in der Außenpolitik der EU, Rechnung zu tragen;

o

o o

50. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der UNESCO, dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2013)0281**Wiederaufbau und Demokratisierung von Mali****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2013 zum Wiederaufbau und zur Demokratisierung von Mali (2013/2587(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 20. April 2012 zur Lage in Mali¹ und vom 14. Juni 2012 zu den Menschenrechten und der Sicherheitslage in der Sahelzone²,
- unter Hinweis auf die im März 2011 angenommene Strategie der Europäischen Union für Sicherheit und Entwicklung in der Sahelzone,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 2056 (2012) und 2071 (2012) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Lage in Mali;
- unter Hinweis auf die Resolution 2085 (2012) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in der der Einsatz einer internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung (Afisma) gebilligt wird;
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 22. März, 26 März, 7. April, 21. Dezember und 23. Dezember 2012 sowie vom 11. Januar, 7. März und 7. Juni 2013 zur Lage in Mali,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates der EU vom 23. März 2012 zur Sahelzone, in denen das Krisenmanagementkonzept für eine zivile GSVP-Mission für Beratung, Unterstützung und Ausbildung in der Sahelzone gebilligt wird,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates der EU zu Mali vom 31. Januar, 18. Februar, 23. April und 27. Mai 2013,
- unter Hinweis auf das Schreiben der Übergangsregierung in Mali an den VN-Generalsekretär vom 25. März 2013, in dem um eine Operation der Vereinten Nationen zur Stabilisierung und Wiederherstellung der Staatsgewalt und Souveränität von Mali im gesamten nationalen Hoheitsgebiet nachgesucht wird,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten der Kommission der Ecowas an den VN-Generalsekretär vom 26. März 2013, in dem um die Umwandlung der Afisma in eine Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen nachgesucht wird,
- unter Hinweis auf die vom VN-Sicherheitsrat in seiner 6952. Sitzung am 25. April 2013 verabschiedete Resolution 2100 (2013), in der eine Friedenstruppe geschaffen wird,
- unter Hinweis auf den Fahrplan für den Übergang in Mali, der am 29. Januar 2013 einstimmig von der malischen Nationalversammlung verabschiedet wurde,

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0141.

² Angenommene Texte, P7_TA(2012)0263.

- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung,
 - unter Hinweis auf alle von Mali unterzeichneten afrikanischen und internationalen Menschenrechtsübereinkommen,
 - in Kenntnis der Anfragen zur mündlichen Beantwortung an den Rat bzw. an die Kommission zum Wiederaufbau und zur Demokratisierung Malis (O-000040 – B7-0205/2013 und O-000041 – B7-0206/2013),
 - unter Hinweis auf die Geberkonferenz „Together for a New Mali“ am 15. Mai 2013 in Brüssel,
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Auswirkungen des Militärputsches in Mali von März 2012, der Besetzung des nördlichen Teils des Landes durch bewaffnete dschihadistische Rebellengruppen und des anschließenden bewaffneten Konflikts im nördlichen Teil weit über Mali und die Sahelregion hinaus spürbar sind und sich auch anderswo in Afrika und in Europa auswirken;
- B. in der Erwägung, dass Mali eines der zehn ärmsten Länder der Welt ist und im Index der menschlichen Entwicklung für 2013 unter den 187 Staaten Rang 182 einnimmt; in der Erwägung, dass Mali schon vor der derzeitigen Krise unter einem sozialen und wirtschaftlichen Gefälle zwischen Norden und Süden sowie unter schwachen demokratischen Organen, schlechter Staatsführung, Korruption und organisierter Kriminalität litt;
- C. in der Erwägung, dass Hauptmann Amadou Haya Sanogo, der zum Leiter des Militärischen Ausschusses für Streitkräftereform und Sicherheit ernannt wurde, eine gefährliche Figur bleibt und seine Fähigkeit, Schaden zu verursachen, bewahrt, nicht zuletzt in Anbetracht seiner neuen Aufgaben, durch die er direkten Kontakt zum Militär hat;
- D. in der Erwägung, dass ein Fahrplan für den Übergang von den malischen Regierungsstellen angenommen und eine Kommission für Dialog und Aussöhnung eingesetzt wurde; in der Erwägung, dass die EU gemeinsam mit den Übergangsbehörden Malis sowie anderen regionalen und internationalen Organisationen die Arbeit an der Umsetzung des Fahrplans aufgenommen hat, um dauerhaften Frieden zu schaffen;
- E. in der Erwägung, dass ein politischer Dialog und die Versöhnung zwischen ethnischen Gruppen – Frieden zu schaffen unter den verschiedenen ethnischen Gruppen des Landes und eine Bereitschaft zum Zusammenleben herzustellen – beim Wiederaufbau Malis eine Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass die Lage in der Stadt Kidal, die weiterhin von den Tuareg-Rebellen der Nationalen Bewegung für die Befreiung des Azawad (MNLA) kontrolliert wird, diesen Versöhnungsprozess gefährden könnte; in der Erwägung, dass nur diejenigen Gruppen, die die Verfassung Malis und die Integrität seines Staatsgebiets achten, an der Kommission für Dialog und Versöhnung teilnehmen dürfen;
- F. in der Erwägung, dass auf einer von der Afrikanischen Union (AU) am 29. Januar 2013 in Addis Abeba veranstalteten Geberkonferenz Zusagen über 337,2 Mio. EUR gemacht wurden, davon 50 Mio. EUR von der EU für Afisma und zusätzliche 20 Mio. EUR im

Rahmen des Stabilitätsinstruments, um Malis Strafverfolgungs- und Justizbehörden, lokale Gebietskörperschaften, Anstrengungen für Dialog und Aussöhnung sowie die ersten Phasen des bevorstehenden Vorbereitungsprozesses für die anstehenden Wahlen unmittelbar zu unterstützen;

- G. in der Erwägung, dass die Kommission angekündigt hat, die Entwicklungshilfe schrittweise bis zum Betrag von 250 Mio. EUR wiederaufzunehmen für Bereiche wie Versöhnung und Konfliktvorbeugung, den Wahlprozess, der Bereitstellung grundlegender Dienste wie Gesundheitsversorgung und Zugang zu Wasser und sanitären Einrichtungen, der Stärkung der Lebensmittelsicherheit und der Wiederbelebung der Wirtschaft
- H. in der Erwägung, dass viele internationale Organisationen und nichtstaatliche Organisationen in Mali tätig sind, um dazu beizutragen, die örtlichen Gemeinschaften mit grundlegenden Diensten, auch Lebensmittelhilfe, Zugang zu Wasser und Gesundheitsversorgung zu versorgen
- I. in der Erwägung, dass sich die internationale Gemeinschaft und Mali einig sind, dass der Plan für den nachhaltigen Wiederaufbau Malis (PRED) eine tragfähige Grundlage für gegenseitige Zusagen bildet; in der Erwägung, dass zur Umsetzung des Plans eine Überwachung und Bewertung der geplanten Programme und Ausgaben erforderlich ist; in der Erwägung, dass die Unterstützung des Plans durch die Geber davon abhängt, ob Mali seine Zusagen einhält, insbesondere in Bezug auf die für eine demokratische Regierungsführung notwendigen Reformen;
- J. in der Erwägung, dass die französische Militäroperation „Serval“, die am 11. Januar 2013 zur Unterstützung der malischen Armee als Reaktion auf die Offensive radikaler islamistischer Gruppen eingeleitet wurde, dahingehend erfolgreich war, dass viele von Rebellen eroberte Städte und Gebiete im Norden zurückgewonnen werden konnten, und in der Erwägung, dass die französischen Truppen nach Angaben der französischen Regierung ihren schrittweisen Rückzug aus Mali im April 2013 begonnen haben;
- K. in der Erwägung, dass die von den VN gebilligte internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung (Afisma) bereits über 6 500 Einsatzkräfte in dem Land verfügt; in der Erwägung, dass sich VN-Generalsekretär Ban Ki-moon dafür ausgesprochen hat, eine VN-Friedenstruppe in Mali zu stationieren, um das Land zu stabilisieren;
- L. in der Erwägung, dass der VN-Sicherheitsrat am 25. April 2013 gemäß Kapitel VII der VN-Charta die Resolution 2100 (2013) angenommen hat, durch die gemäß den Empfehlungen des VN-Generalsekretärs die Integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (Minusma) eingerichtet wird; in der Erwägung, dass die 12 600 Einsatzkräfte umfassende Minusma-Truppe die Afisma zum 1. Juli 2013 ablösen wird, die französischen Truppen jedoch autorisiert sind, auf Ersuchen des VN-Generalsekretärs zur Unterstützung der Operationen der Minusma im Fall einer schweren und unmittelbaren Gefahr zu intervenieren;
- M. in der Erwägung, dass sich zwar die Sicherheitslage im Norden Malis seit der französischen Intervention verbessert hat, der Kampf gegen radikale islamistische Gruppen aber andauert; in der Erwägung, dass ein Bedarf besteht, im Kampf gegen isolierte terroristische Bedrohungen in manchen Gebieten des Nordens wie etwa die jüngsten Drohungen gegen Timbuktu und Gao, die eine stabilisierende Kraft und Kapazitäten für ein rasches Eingreifen erfordern, nicht nachzulassen; in der Erwägung, dass bewaffnete Extremisten zunehmend

auf asymmetrische Taktiken wie Heckenschützen-Guerillas, Selbstmordattentate, Autobomben und den Einsatz von Antipersonenminen zurückgreifen; daher in der Erwägung, dass die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit mittel- und langfristig außergewöhnliche Herausforderungen bereithält;

- N. in der Erwägung, dass die Lage in Mali eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Welt darstellt und eine über die Bewältigung von Sicherheitsbedrohungen hinausgehende Antwort erfordert, wozu auch ein langfristiges Engagement der internationalen Gemeinschaft und ein entscheidendes Vorgehen gegen tief verwurzelte politische, die Staatsführung und die Entwicklung betreffende sowie humanitäre Herausforderungen gehören;
- O. in der Erwägung, dass in den vorangegangenen zwei Jahrzehnten regelmäßig Wahlen in Mali stattgefunden haben und dass das Land vor dem Staatsstreich als Erfolgsmodell der Demokratie in Afrika galt, obgleich die Wirtschaft des Landes nie in einem Maße gewachsen ist, das ausgereicht hätte, um den jungen Menschen Malis – von denen sich viele stattdessen zur Emigration gezwungen sahen – eine bessere Zukunft zu bieten oder die Lebensgrundlagen der Bevölkerung im Allgemeinen zu verbessern;
- P. in der Erwägung, dass die Wiederbelebung der wirtschaftlichen Entwicklung Malis eine gezielte Hilfe erfordert, deren Schwerpunkt auf den tatsächlichen Bedürfnissen des Landes liegt;
- Q. in der Erwägung, dass die Krise in Mali vielschichtig und komplex ist und nicht auf einen ethnischen Konflikt reduziert werden kann; in der Erwägung, dass deshalb umfassende und kohärente Lösungen mit wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Maßnahmen benötigt werden, mit denen darauf abgezielt wird, den Lebensstandard der Bevölkerung zu verbessern, und in der Erwägung, dass hierzu Lehren aus den Fehlern der Vergangenheit gezogen werden müssen, indem die internen und externen Faktoren des Scheiterns der Entwicklung der malischen Wirtschaft analysiert werden;
- R. in der Erwägung, dass ein verfassungswidriger Regierungswechsel ein großes Hindernis für Frieden, Sicherheit und Entwicklung darstellt; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 25 der Afrikanischen Charta – über Demokratie, Wahlen und Regierungsführung – Einzeltäter nicht an Wahlen zur Wiedereinführung der demokratischen Ordnung teilnehmen oder ein verantwortliches Amt in den politischen Organen ihres Staates ausüben dürfen;
- S. in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtslage in Mali nach dem Beginn der Rebellion im Norden des Landes und dem Militärputsch vom 22. März 2012 drastisch verschlechtert hat;
- T. in der Erwägung, dass es in Mali massive humanitäre Bedürfnisse gibt, da dort bis zu einer Million Menschen auf Lebensmittelhilfe angewiesen gewesen sind, darunter 174 129 Flüchtlinge in benachbarten Ländern und 300 783 innerhalb des Landes vertriebene Menschen; in der Erwägung, dass eine integrierte Rückkehrstrategie für den Zeitpunkt vonnöten ist, zu dem die Umstände im Norden einer sicheren, freiwilligen und würdevollen Rückkehr förderlich sind;
- U. in der Erwägung, dass 750 000 Menschen sofortige Lebensmittelhilfe benötigen und 660 000 Kindern Unterernährung droht, 210 000 von ihnen sogar schwere Unterernährung; in der Erwägung, dass der Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten besonders im

Norden nach wie vor gering ist;

- V. in der Erwägung, dass auf einer im Februar 2013 von der Unesco veranstalteten Internationalen Sachverständigentagung ein Aktionsplan zur Wiederherstellung des kulturellen Erbes und zum Schutz alter Handschriften angenommen wurde;
 - W. in der Erwägung, dass die Europäische Union der Achtung der Menschenrechte große Bedeutung beimisst; in der Erwägung, dass die nordmalische Bevölkerung in einer Atmosphäre der Angst lebt und ihre Menschenrechte von radikalen islamistischen Gruppen systematisch verletzt werden;
 - X. in der Erwägung, dass am 15. Mai 2013 in Brüssel die hochrangig besetzte Geberkonferenz „Gemeinsam für ein neues Mali“ veranstaltet wurde, auf der Delegationen aus 108 Ländern zusammengekommen waren, darunter 13 Staats- und Regierungschefs, zahlreiche Außenminister und leitende Vertreter regionaler und internationaler Einrichtungen wie auch Vertreter der lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft; in der Erwägung, dass sich die Geber verpflichtet haben, für Mali in den kommenden zwei Jahren 3,25 Mrd. EUR bereitzustellen, wobei die EU mit 520 Mio. EUR die höchste Summe zugesagt hat;
 - Y. in der Erwägung, dass die EU gemeinsam 1,35 Mrd. EUR zur Unterstützung des Plans für den nachhaltigen Wiederaufbau Malis (PRED) bereitstellen wird, wovon die Kommission 523,9 Mio. EUR beitragen wird, einschließlich 12 Mio. EUR an humanitärer Hilfe zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse;
 - Z. in der Erwägung, dass die weiterhin unsichere Lage in Kidal trotz der Vermittlungsbemühungen Burkina Fasos zu einer Gefährdung der bevorstehenden Präsidentschaftswahlen führen könnte;
1. betont sein Engagement für die Souveränität, die Einheit und die territoriale Integrität von Mali; begrüßt die französische Intervention zugunsten dieser Grundsätze als ersten Schritt zum Wiederaufbau und zur Demokratisierung Malis; fordert ein starkes Engagement der EU in diesem Prozess;
 2. unterstützt einen von Maliern geführten politischen Prozess, der das Land befähigt, langfristige politische Stabilität und wirtschaftlichen Wohlstand zu erreichen; unterstreicht die große Bedeutung eines alle Gruppen umfassenden nationalen Dialogs und des Aussöhnungsprozesses, wenn es darum geht, zu einer wirklichen und demokratischen politischen Lösung der immer wieder aufflammenden Krise des Landes zu gelangen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung der nationalen Kommission für Dialog und Aussöhnung am 6. März 2013 und bekundet seine Hoffnung, dass sie rasch einsatzfähig gemacht wird; begrüßt die Ernennung einer Frau und eines Tuareg zu Vizepräsidenten dieser Kommission als Zeichen eines Engagements für Inklusivität und Pluralität im politischen Prozess;
 3. ist zutiefst besorgt über die Lage in Kidal, wo es die Tuareg-Rebellen der MNLA weiterhin ablehnen, die Kontrolle an die malische Armee zu übergeben, und damit den Wiederaufbau des Landes ernsthaft behindern; fordert die Regierung und die MNLA dazu auf, eine erste Beratung über die Beteiligung der MNLA an der Kommission für nationalen Dialog und Aussöhnung aufzunehmen;
 4. fordert nachdrücklich die rasche Umsetzung des Fahrplans, so dass der Übergang bis zur

Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land durch die Organisation demokratischer, freier, fairer und transparenter Wahlen noch im Jahr 2013 gestärkt wird; begrüßt das Versprechen der malischen Staatsorgane, die Wahlen am 28. Juli und 11. August 2013 durchzuführen, sowie die Erklärungen führender Vertreter der Übergangsregierung, nicht zur Wahl anzutreten; erkennt die Herausforderungen an, die die Organisation der Wahlen mit sich bringt und zu denen auch Aufgaben wie die Gewährleistung von Sicherheit in den nördlichen Gebieten, die Ausgabe biometrischer Wählerausweise und die Registrierung von Flüchtlingen in den Wählerverzeichnissen gehören, und ruft die EU und ihre internationalen Partner auf, ihre Unterstützung für den kommenden Wahlprozess zu verstärken; begrüßt diesbezüglich die Absicht, gemäß dem Wunsch der malischen Regierung eine EU-Wahlbeobachtungsmission zu entsenden;

5. bekräftigt, dass die Präsidentenwahl und die Parlamentswahl als erster Schritt einer Rückkehr zur Demokratie gesehen werden und dass die Abhaltung der Wahlen ein wesentlicher Schritt ist, um die Glaubwürdigkeit und Legitimität künftiger Regierungen sicherzustellen;
6. begrüßt die Vermittlungsbemühungen des Präsidenten von Burkina Faso bei den derzeitigen Verhandlungen in Ouagadougou zwischen der malischen Regierung und den Tuareg-Rebellen; fordert einen raschen Abschluss der Verhandlungen und bekräftigt seine Entschlossenheit, die Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung im gesamten Gebiet Malis und die bevorstehende Durchführung von Wahlen, auch in der Region Kidal und in den Flüchtlingslagern, zu unterstützen;
7. weist darauf hin, dass jegliche politische Lösung für den Wiederaufbau Malis mit einer klaren und nachhaltigen Strategie für die wirtschaftliche Entwicklung einhergehen muss, die das Problem der Arbeitslosigkeit angeht, um so die Existenzgrundlage der Bevölkerung zu verbessern, und betont, dass die grundlegenden Dienste wie Gesundheitsversorgung, Bildung, Wasserversorgung und sanitäre Versorgung wiederaufgenommen werden müssen, weil sie für die Stabilität des Landes unerlässlich sind; ist überzeugt, dass institutionelle Reformen notwendig sind, um politische Stabilität zu gewährleisten und es der malischen Volksgemeinschaft insgesamt zu ermöglichen, in den Aufbau der Zukunft des Landes eingebunden zu sein; betont auch die Notwendigkeit, demokratische Prozesse und die Rechenschaftspflicht landesweit zu stärken, wenn bessere Entwicklungsergebnisse erzielt werden sollen;
8. begrüßt den Plan für den nachhaltigen Wiederaufbau für 2013–2014, der Teil des Fahrplans für den Übergang vom 29. Januar 2013 und des Strategischen Rahmens für Wachstum und Armutsbekämpfung 2012–2017 vom Dezember 2011 ist;
9. ist davon überzeugt, dass der Erfolg des Plans für den nachhaltigen Wiederaufbau Malis davon abhängt, dass der regionalen und subregionalen Dimension Rechnung getragen wird, insbesondere durch die Konsolidierung einer guten Staatsführung und einer weiteren wirtschaftlichen Integration, den Aufbau einer Wirtschaftsinfrastruktur, die Ausbildung von Personal im Gesundheits- und Bildungswesen und die Einrichtung einer Partnerschaft zur Mobilisierung von Ressourcen sowie zur Überwachung von Prüfungen;
10. fordert die malische Regierung auf, mit einschlägigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um dem malischen Volk ausreichende und koordinierte Unterstützung zukommen zu lassen;

11. vertritt die Auffassung, dass die Bewältigung der Entwicklungsprobleme Malis sowohl ausreichender Finanzierung als auch verbesserter Koordinierung sowohl auf EU-Ebene als auch mit anderen internationalen Gebern bedarf; spricht sich nachdrücklich einen maßgeschneiderten Ansatz aus, der auf die Bedürfnisse des Landes ausgerichtet ist und die Fortschritte widerspiegelt, die auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans und zur Wiederherstellung des Rechts erzielt worden sind;
12. fordert die EU und ihre internationalen Partner auf, westafrikanischen Regierungen bei ihrem Kampf gegen Drogenschmuggel und die Verbreitung von Waffen zu helfen; fordert die Staaten in der Region auf, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklungsstrategie in den Mittelpunkt ihrer Entwicklungspolitik zu stellen, der Bevölkerung im Allgemeinen grundlegende Gemeinwohldienste zur Verfügung zu stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere für Jugendliche zu schaffen;
13. fordert die EU, die VN und die einzelnen Staaten auf, logistische und technische Unterstützung bereitzustellen, um den Maliern dabei zu helfen, gegen den Drogenschmuggel und die Verbreitung von Waffen zu kämpfen; fordert alle Staaten in der Sahelzone auf, ihre Sicherheitspolitik zu koordinieren, um dem Schmuggel energisch entgegenzutreten;
14. betont, dass sich in der Sahelzone Sicherheit und Entwicklung gegenseitig verstärken; begrüßt die ursprüngliche Intervention Frankreichs, die durch die Afisma (und ab dem 1. Juli 2013 auch durch die Minusma) verstärkt wurde, so dass weiterer Destabilisierung entgegengewirkt und extremistischen Kräften Einhalt geboten wird; unterstreicht die wichtige ergänzende Rolle der Militärischen Ausbildungsmission der EU in Mali (EUTM Mali), die den Aufbau langfristiger Kapazitäten der malischen Streitkräfte entscheidend unterstützt; erinnert daran, dass für längerfristige Stabilität, Sicherheit und territoriale Integrität des Landes nicht nur gewalttätige radikale Extremisten sowie Waffen-, Drogen- und Menschen schmuggler besiegt, sondern darüber hinaus der verarmten Bevölkerung und der arbeitslosen Jugend Alternativen zu illegalen Aktivitäten aufgezeigt werden müssen;
15. unterstreicht, dass eine regionale Lösung gefunden werden muss, die in einer regionalen Vereinbarung fußt, die von einer Konferenz der Staaten der Teilregion, insbesondere Algeriens und Mauretaniens, getragen wird;
16. fordert, die Reform der malischen Streitkräfte sowie breiter angelegte Sicherheitsdienste unter demokratischer und ziviler Kontrolle zu intensivieren, sodass Stabilität gewährleistet und Vertrauen in die Rolle des Sicherheitssektors aufgebaut wird, zu anhaltendem Frieden und Demokratie in dem Land beizutragen;
17. fordert die malische Regierung auf, besonders darauf zu achten, im gesamten Staatsgebiet Malis die Menschenrechte zu fördern und all jene strafrechtlich zu verfolgen, die erhebliche Menschenrechtsverletzungen begangen haben, seien es Angehörige radikalislamistischer Gruppen oder der malischen Armee;
18. würdigt die Bemühungen der afrikanischen Länder, die zur Afisma beigetragen haben, und begrüßt ihre Stationierung in Mali; begrüßt gleichfalls die Annahme der Resolution 2100 (2013) des VN-Sicherheitsrates zur Einrichtung der Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (Minusma), eine Operation, die über ein starkes Mandat für die Stabilisierung der Region, die Unterstützung der Umsetzung des Fahrplans für den Übergang, den Schutz von Zivilpersonen und die Förderung und den Schutz der

Menschenrechte sowie zur Unterstützung der humanitären Hilfe, des Erhalts der Kultur und der nationalen und internationalen Gerichtsbarkeit verfügt; hofft darauf, dass die Minusma in Kürze einsatzbereit sein wird und dass die Sicherheitslage sich so entwickelt, dass sie am 1. Juli 2013 stationiert werden kann;

19. begrüßt die am 18. Februar 2013 erfolgte Einleitung der EUTM Mali und ihr Mandat, die Reform der malischen Streitkräfte unter demokratischer ziviler Kontrolle zu unterstützen; verweist auf die dringende Notwendigkeit, die malische Regierung bei der längerfristigen Aufrechterhaltung der territorialen Integrität zu unterstützen, wozu sie über die notwendigen Mittel dafür verfügen muss, schwerwiegenden asymmetrischen Bedrohungen entgegentreten, die von radikalen islamistischen Gruppen und von Menschen-, Güter- und Waffenschmugglern ausgehen; vertritt die Auffassung, dass die EU in Betracht ziehen sollte, in die Programme zur Ausbildung der malischen Streitkräfte Module über bewährte Praxis, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung einzubeziehen;
20. stellt fest, dass die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) ergänzende Arbeit leistet, indem Sie Ausbildungen anbietet, um den Sicherheitssektor Nachbarländern zu stärken, und sich durch einen Verbindungsbeamten in Bamako mit EUTM Mali abstimmt; fordert die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, Optionen darzulegen, wie ähnliche Unterstützung für die Reform des Sicherheitssektors in Mali im weiteren Sinne (einschließlich Polizei, Nationalgarde, Gendarmerie und Justiz) bereitgestellt werden kann, unter anderem indem sie prüft, ob dies durch eine Ausweitung des Mandats der EUTM Mali oder der EUCAP Sahel Niger oder durch Schaffung einer neuen GSVP-Mission, die sich mit der umfassenderen Reform des zivilen Sicherheitssektors befasst, erfolgen könnte;
21. verurteilt die Menschenrechtsverletzungen und fordert, dass die Täter zur Verantwortung gezogen werden; begrüßt den Beschluss des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), eine Untersuchung einzuleiten, und fordert die malischen Regierungsstellen zur Zusammenarbeit mit dem IStGH auf; begrüßt den Einsatz der ersten Menschenrechtsbeobachter in Mali gemäß den Beschlüssen des Rates für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union und der Ecowas; unterstreicht, dass der politische Wiederaufbau und seine Glaubwürdigkeit auch von der Schaffung von Mechanismen einer Übergangsjustiz abhängen;
22. fordert dazu auf, weiter humanitäre Hilfe für die notleidende Bevölkerung zu leisten und Maßnahmen zu ergreifen, um den Flüchtlingen eine ungehinderte und freiwillige Rückkehr zu ermöglichen; betont, dass es weiterhin eine klare Unterscheidung zwischen der humanitären und der politischen/sicherheitspolitischen Agenda geben muss, um die Unparteilichkeit des humanitären Vorgehens, die Sicherheit der humanitären Helfer und den Zugang der Hilfsbedürftigen zu Hilfsgütern zu gewährleisten;
23. fordert alle Sicherheitskräfte in Mali auf, das Land zu sichern, damit humanitäre Hilfe die gesamte Bevölkerung erreichen kann;
24. bekräftigt, dass es die Plünderung und Zerstörung von Kulturerbestätten verurteilt; begrüßt die Maßnahmen, die in jüngster Zeit von der Unesco ergriffen wurden, um das Kulturerbe Malis zu sanieren;
25. vertritt die Auffassung, dass die EU in Anbetracht der Krise in Mali an der Strategie der EU für Sicherheit und Entwicklung in der Sahelzone notwendige Anpassungen vornehmen sollte; betont, dass es einer besseren Verknüpfung zwischen der Entwicklungs- und der

Sicherheitssäule der Strategie und einer besseren Abstimmung ihrer politischen Instrumente bedarf; betont die Notwendigkeit, das Frühwarnsystem der EU zu verbessern, damit es die präventive Dimension der Strategie realisieren kann;

26. begrüßt, den positiven Ausgang der hochrangig besetzten Geberkonferenz „Gemeinsam für ein neues Mali“, die von der EU und Frankreich zusammen mit Mali veranstaltet wurde und am 15. Mai 2013 in Brüssel stattfand, und die Schlussfolgerungen dieser Konferenz, deren Teilnehmer sich für die Unterstützung des Plans für den nachhaltigen Wiederaufbau Malis aussprachen; fordert die EU und ihre internationalen Partner auf, ihre jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen wirksamer und koordinierter Folgemaßnahmen zu der Konferenz zu erfüllen; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, eine umfassende Reform der Regierungs- und Verwaltungsstrukturen in Mali und eine neuen Politik der Dezentralisierung einzuleiten und die Bedingungen für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Mali zu schaffen;
27. betont die Notwendigkeit einer engeren regionalen Zusammenarbeit und vertritt die Auffassung, dass die EU ihren politischen Einfluss und ihre finanzielle Hebelwirkung nutzen sollte, um ihre Partner in der Region zu ermutigen, ihre oft zersplitterten politischen, diplomatischen und militärischen Initiativen zu harmonisieren, um die komplexen Herausforderungen, vor denen die Sahelzone steht, wirksamer zu bewältigen;
28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und der Nationalversammlung von Mali, der Afrikanischen Union, der Ecowas, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2013)0284

Rechtsstaatlichkeit in Russland

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2013 zur Rechtsstaatlichkeit in Russland (2013/2667(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Russland, insbesondere auf jene vom 17. Februar 2011 zur Rechtsstaatlichkeit in Russland¹, vom 13. September 2012 zur Politjustiz in Russland² und vom 13. Dezember 2012 mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an den Rat, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst zu Verhandlungen über ein neues Abkommen EU-Russland³,
- unter Hinweis auf das derzeit geltende Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits sowie auf die laufenden Verhandlungen über ein neues Abkommen zwischen der EU und Russland,
- unter Hinweis auf die Partnerschaft für Modernisierung, die 2010 in Rostow am Don eingeleitet wurde, sowie auf die Zusicherung der russischen Führung, dass die Rechtsstaatlichkeit ein grundlegendes Element der Modernisierung Russlands darstellen werde,
- unter Hinweis auf die Verfassung Russlands, insbesondere auf deren Artikel 118, in dem es heißt, dass Rechtsprechung in der Russischen Föderation nur durch Gerichte ausgeübt wird, und auf deren Artikel 120, in dem es heißt, dass die Richter unabhängig und nur der Verfassung der Russischen Föderation und dem Föderationsrecht unterworfen sind,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der EU über Menschenrechte und Demokratie in der Welt,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse des Gipfeltreffens EU-Russland vom 3./4. Juni 2013 und die Ergebnisse der Menschenrechtskonsultationen vom 19. Mai 2013,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der Vereinigung „Golos“, zur Lage der nichtstaatlichen Organisationen in der Russischen Föderation und zum Fall Magnitski,
- unter Hinweis auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtsverteidiger und die Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,
- unter Hinweis darauf, dass es 2009 den Sacharow-Preis für geistige Freiheit an „Memorial“

¹ ABl. C 188 E vom 28.6.2012, S. 37.

² Angenommene Texte, P7_TA(2012)0352.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0505.

verliehen hat, eine russische nichtstaatliche Organisation, die sich unter anderem für die Rechte der politischen Gefangenen in Russland einsetzt, und unter Hinweis darauf, dass die Nominierung von „Memorial“ für den Friedensnobelpreis im Europäischen Parlament immer mehr Unterstützung findet,

- unter Hinweis auf die Stellungnahmen der Venedig-Kommission zum Föderationsgesetz Nr. 65 der Russischen Föderation vom 8. Juni 2012 über Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen, Märsche und das Aufstellen von Streikposten, zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, zum Föderationsgesetz der Russischen Föderation über die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten und zum Föderationsgesetz der Russischen Föderation über den Inlandsgeheimdienst (FSB),
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union sich auch künftig dafür einsetzt, die Beziehungen zwischen der EU und Russland weiter zu vertiefen und auszubauen, und zwar im Einklang mit den Grundsätzen der Partnerschaft für Modernisierung und auf der Grundlage eines weitreichenden gegenseitigen Bekenntnisses zu demokratischen Grundsätzen, zur Achtung der Grund- und Menschenrechte, zur Rechtsstaatlichkeit, zum Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, zur Versammlungsfreiheit sowie zur Achtung der Menschenwürde und der Gleichheit aller Menschen;
- B. in der Erwägung, dass sich die Russische Föderation als Mitglied des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie als Unterzeichnerstaat der Erklärungen der Vereinten Nationen dazu verpflichtet hat, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Rechtsstaatlichkeit zu schützen und zu fördern,
- C. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Achtung und den Schutz der Menschenrechte sowie die Achtung gemeinsam vereinbarter demokratischer Grundsätze, Regeln und Verfahren weiterhin Besorgnis über die Entwicklungen in der Russischen Föderation besteht;
- D. in der Erwägung, dass die Freiheit der Presse und der Medien im Online- und im Offline-Bereich ein entscheidender Aspekt einer demokratischen und offenen Gesellschaft und von grundlegender Bedeutung für die Bekämpfung der Korruption und die Wahrung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit ist; in der Erwägung, dass in der unabhängigen Presse die freie Meinungsäußerung kollektiv zum Ausdruck kommt und dass die unabhängige Presse einer der wichtigsten Akteure in der Medienlandschaft ist und dabei als Hüterin der Demokratie fungiert;
- E. in der Erwägung, dass mehrere Strafprozesse und Gerichtsverfahren in den vergangenen Jahren, beispielsweise in den Fällen Magnitski, Chodorkowski und Politkowskaja, Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justizorgane der Russischen Föderation haben aufkommen lassen; in der Erwägung, dass es sich bei diesen aufsehenerregenden Fällen lediglich um jene handelt, die außerhalb Russlands am bekanntesten sind, alle Fälle zusammengenommen jedoch ein systematisches Versagen des russischen Staates bei der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Schaffung eines Raums des Rechts für die Bürger Russlands darstellen;
- F. in der Erwägung, dass in Russland derzeit Alexei Nawalny vor Gericht steht, ein profilierter Rechtsanwalt, Vorkämpfer gegen die Korruption und Sozialaktivist, und dass die

Anklagepunkte seiner Meinung nach einen politisch motivierten Versuch darstellen, ihn als einen der bekanntesten Regierungsgegner zu bestrafen; in der Erwägung, dass Nawalny regelmäßig Korruption in massivem Ausmaß auf den höchsten Ebenen des Staatsapparats Russlands ans Licht bringt;

- G. in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft immer noch Oppositionsaktivisten verfolgt, die am 6. Mai 2012, dem Tag vor der Amtseinführung von Präsident Putin, am „Marsch der Millionen“ teilgenommen haben; in der Erwägung, dass aus zuverlässigen unabhängigen Quellen verlautet, die Bereitschaftspolizei habe die Demonstration auf dem Bolotnaja-Platz gewaltsam aufgelöst und sei dabei unter Einsatz unverhältnismäßiger Mittel und mit willkürlicher Gewalt gegen die Teilnehmer vorgegangen; in der Erwägung, dass sowohl die Staatsorgane Russlands als auch die Polizei in Berichten des Menschenrechtsrats des Präsidenten, des Bürgerbeauftragten für Menschenrechtsangelegenheiten und einer unabhängigen Untersuchungskommission, der hochrangige Vertreter der Öffentlichkeit angehörten, für die Gewalt verantwortlich gemacht wurden;
- H. in der Erwägung, dass in den vergangenen Monaten Gesetze über die Registrierung von Parteien, die Finanzierung nichtstaatlicher Organisationen, die Versammlungsfreiheit, Extremismus, Verleumdung und die Filterung von Internet-Inhalten erlassen wurden, was in erheblichem Maße dazu beigetragen hat, dass sich die Voraussetzungen für den Aufbau einer wirklichen Zivilgesellschaft in Russland verschlechtert haben;
- I. in der Erwägung, dass das russische Parlament im Juli 2012 ein Gesetz erlassen hat, durch das russische Organisationen ohne Erwerbszweck, die sich politisch engagieren und aus dem Ausland finanziert werden, als „ausländische Agenten“ eingestuft werden; in der Erwägung, dass im vergangenen Jahr das Gesetz über nichtstaatliche Organisationen und das Gesetz über das Recht auf Versammlungsfreiheit dazu missbraucht wurden, die Zivilgesellschaft und oppositionelle politische Meinungen zu unterdrücken sowie nichtstaatliche Organisationen, die demokratische Opposition und die Medien zu schikanieren;
- J. in der Erwägung, dass die Föderationsorgane nichts unternommen haben, um zu verhindern, dass in neun Föderationssubjekten Russlands diskriminierende Rechtsvorschriften, die ein Verbot von „Homosexuellenpropaganda“ vorsehen, in Kraft treten; in der Erwägung, dass die Duma unlängst ein ähnliches Gesetz auf Föderationsebene erlassen hat;
- K. in der Erwägung, dass sich Mitglieder des Menschenrechtsrats des Präsidenten darüber beklagt haben, dass Bedienstete der Strafverfolgungsorgane Russlands sie schikaniert, eingeschüchtert und verhört, ihre Büros und ihr Hab und Gut durchsucht und anderweitige Maßnahmen gegen sie ergriffen haben;
- L. in der Erwägung, dass der Ausbau der Beziehungen EU-Russland nach wie vor dadurch behindert wird, dass Russland demokratische Werte nicht in vollem Umfang achtet und die Rechtsstaatlichkeit nicht stärkt;
- 1. weist Russland erneut darauf hin, dass es seine völkerrechtlichen Verpflichtungen als Mitglied des Europarats sowie die grundlegenden Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) verankert sind, vollständig einhalten muss;

2. erklärt sich zutiefst besorgt über die unlängst erlassenen repressiven Gesetze und ihre willkürliche Anwendung durch die Staatsorgane Russlands, was häufig dazu führt, dass nichtstaatliche Organisationen, Aktivisten der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und Minderheiten schikaniert werden;
3. ist sehr beunruhigt darüber, dass Russland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Vereinigungs-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit zu schützen, nicht nachkommt, wodurch sowohl die Funktionsfähigkeit der dynamischen Zivilgesellschaft Russlands als auch seine Zusammenarbeit mit der EU gefährdet werden;
4. bekräftigt seine Enttäuschung über den Erlass des Gesetzes, durch das russische Organisationen ohne Erwerbszweck, die sich politisch engagieren und aus dem Ausland finanziert werden, als „ausländische Agenten“ eingestuft werden; fordert die Staatsorgane Russlands nachdrücklich auf, fortan davon abzusehen, nichtstaatliche Organisationen als „ausländische Agenten“ zu registrieren und sich dabei auf ein Gesetz, mit dem die Kontrolle des Staates über nichtstaatliche Organisationen ausgeweitet wurde, und die unklare Definition des Begriffs „politische Aktivitäten“ in diesem Gesetz zu stützen, sowie fortan auch davon abzusehen, nichtstaatliche Organisationen zu stigmatisieren und eine feindliche Atmosphäre gegenüber der Zivilgesellschaft zu schaffen;
5. ist der Ansicht, dass es nicht hinnehmbar ist und im Widerspruch zum Recht auf Vereinigungsfreiheit steht, wenn angeblich aus dem Ausland finanzierte russische nichtstaatliche Organisationen und ihre Aktivisten umfassend, gezielt und sehr eingehend durchsucht werden, ihr Eigentum beschlagnahmt wird und Geldbußen gegen sie verhängt werden; kritisiert darüber hinaus, dass bei internationalen politischen Stiftungen Razzien durchgeführt werden und Druck auf sie ausgeübt wird; hält es für sehr bedauerlich, dass manche nichtstaatliche Organisationen sich in Kürze vor Gericht verantworten müssen, wie „Memorial“ in St. Petersburg, oder gar bereits verurteilt worden sind, wie Golos und das Lewada-Zentrum; äußert sich besorgt über die Ermittlungen, die gegen internationale nichtstaatliche Organisationen eingeleitet wurden, die sich für den Aufbau der Demokratie in Russland engagieren und zu denen auch internationale Institute zählen;
6. fordert die Staatsorgane Russlands eindringlich auf, diesen Bedenken dadurch zu begegnen, dass die genannten Gesetze mit internationalen Standards sowie den internationalen und staatsrechtlichen Verpflichtungen Russlands im Bereich Menschenrechte – auch aus seiner eigenen Verfassung – in Einklang gebracht werden, vor allem durch die Aufhebung unangemessener rechtlicher, administrativer oder anderweitiger Einschränkungen der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen;
7. fordert die Vizepräsidentin und Hohe Vertreterin, den EAD und die Kommission auf, in den laufenden Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen und in der Programmplanungsphase zu berücksichtigen, dass sich die Lage der Zivilgesellschaft verschlechtert, andere internationale Geber zum Rückzug gezwungen wurden und immer häufiger um Unterstützung durch die EU ersucht wird, und fordert die genannten Stellen dementsprechend auf, die finanzielle Unterstützung der Union für nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft erheblich aufzustocken;
8. ist zutiefst besorgt über die negativen Folgen der Annahme des Föderationsgesetzes über „Homosexuellenpropaganda“, das zu einer Zunahme der Diskriminierung und Gewalt gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender-Personen und Intersexuelle führen könnte;

9. fordert die Staatsorgane Russlands auf, den politischen Pluralismus, die Medienfreiheit, die Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, auch im Internet, leistungsfähige und unabhängige Gewerkschaften und die Nichtdiskriminierung als notwendige Voraussetzungen für die Weiterentwicklung und den Fortgang der Modernisierung Russlands dergestalt zu garantieren, dass die individuellen und kollektiven Rechte aller seiner Bürger gewahrt und geschützt werden; weist erneut darauf hin, dass Staaten völkerrechtlich verpflichtet sind, die Finanzierung von Tätigkeiten der Zivilgesellschaft direkt oder indirekt zu unterstützen, insbesondere durch die Schaffung eines ihnen wohlgesinnten Umfelds ohne Eingriffe in ihre Unabhängigkeit;
10. erklärt sich zutiefst besorgt über Berichte über politisch motivierte Strafprozesse, unfaire Verfahren und darüber, dass schwere Straftaten wie Mord, Schikanierung und andere Gewaltverbrechen nicht untersucht werden – wie erwiesenermaßen in den Fällen Magnitski, Chodorkowski, Politkowskaja und weiteren Fällen; fordert die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden Russlands auf, ihre Aufgaben gründlich, unparteiisch und unabhängig wahrzunehmen, damit Straftäter vor Gericht gestellt werden;
11. erinnert an seine Empfehlung zur Einführung gemeinsamer Visabeschränkungen gegen Amtsträger aus Russland, die am Fall Sergei Magnitski beteiligt waren, und fordert den Rat und die Kommission auf, ein unionsweites Visumverbot zu verhängen und die finanziellen Vermögenswerte aller Amtsträger, die für den Tod Magnitskis – der auch nach seinem Tod noch strafrechtlich belangt wird – mitverantwortlich sind, und anderer Personen, die erhebliche Menschenrechtsverletzungen in Russland begangen haben, einzufrieren; betont, dass diese Personen nicht in den Genuss eines Übereinkommens zwischen der EU und Russland über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa kommen dürfen;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Visumanträge politisch verfolgter Aktivisten aus Russland zu vereinfachen und positiv zu bescheiden;
13. begrüßt, dass das Verfahren im Mordfall Anna Politkowskaja unlängst – über sechs Jahre nach ihrer Erschießung – wiederaufgenommen wurde, teilt jedoch die Bedenken, dass die Frage, wer den Mord in Auftrag gegeben hat, in diesem Verfahren wohl kaum geklärt werden dürfte;
14. erklärt sich äußerst besorgt über den Fall Alexei Nawalny und missbilligt die allem Anschein nach politisch motivierte strafrechtliche Verfolgung seiner Person; fordert die Staatsorgane Russlands nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass ihm seine Rechte in vollem Umfang gewährt und in dem Strafprozess gegen ihn die international anerkannten Standards eines ordentlichen Gerichtsverfahrens eingehalten werden; fordert in diesem Zusammenhang die EU-Delegation und die Botschaften der Mitgliedstaaten in Russland auf, die Strafprozesse gegen sämtliche Menschenrechtsverteidiger, auch den gegen Nawalny und andere, zu beobachten, vor allem jene, die auf der Ebene der Föderationssubjekte stattfinden;
15. fordert Russland im Hinblick auf den „Marsch der Millionen“ auf, eine unabhängige Untersuchung der Gewaltakte auf dem Bolotnaja-Platz in Auftrag zu geben und insbesondere den Anschuldigungen nachzugehen, es sei mit übermäßiger Gewalt gegen Demonstranten vorgegangen worden; zeigt sich besorgt darüber, dass die Strafverfahren im Zusammenhang mit der Gewalt auf dem Bolotnaja-Platz allem Anschein nach politisch motiviert sind;

16. fordert die Staatsorgane Russlands auf, die Freiheit der Presse und der Medien im Online- und im Offline-Bereich zu wahren, eine pluralistische Medienlandschaft zu fördern, es Medienplattformen, Journalisten und Bloggern zu ermöglichen, dass sie ihre wichtige Aufgabe in der Gesellschaft Russlands unabhängig wahrnehmen, den freien Informationsfluss nicht zu behindern und die Meinungsfreiheit zu schützen; erachtet Informationsfreiheitsgesetze als sehr wichtig, da sie von wesentlicher Bedeutung dafür sind, dass Journalisten und die Zivilgesellschaft ihre Wächterfunktion ausüben können;
17. fordert Russland auf, in vollem Umfang an den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen mitzuwirken, indem unter anderem Dauereinladungen zu Besuchen in Russland ausgestellt und die anhängigen Einreiseanträge nach Russland positiv beschieden werden, die von den jeweiligen Sonderberichterstattern der Vereinten Nationen über den Schutz von Menschenrechtsverteidigern, über die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und über die Meinungsfreiheit gestellt worden sind; fordert Russland auf, auch Empfehlungen zu akzeptieren, die im Zusammenhang mit der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Russlands im Menschenrechtsrat ausgesprochen wurden und besagen, dass Gesetze, mit denen die Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen beeinträchtigt wird, aufgehoben oder überarbeitet werden sollten und fortan davon abgesehen werden sollte, Menschenrechtsverteidiger in ihrer Arbeit zu behindern;
18. fordert den Rat auf, die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ zu den Menschenrechten in Russland zu verabschieden, wodurch all jene in Russland, die sich für den Schutz der Menschenrechte einsetzen, maßgeblich unterstützt wie auch die 27 Mitgliedstaaten der EU und die Organe der EU auf eine gemeinsame Haltung und Herangehensweise in Bezug auf die Menschenrechte in Russland verpflichtet würden;
19. fordert Russland nachdrücklich auf, alle denkbaren Maßnahmen zu treffen, mit denen dafür gesorgt wird, dass alle Mitglieder des Menschenrechtsrats des Präsidenten und generell all jene, die sich für die Verteidigung der Menschenrechte in Russland engagieren, vor Schikanen und Einschüchterung geschützt werden;
20. legt den Präsidenten des Rates und der Kommission sowie der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nahe, diese Fälle auch künftig genau zu verfolgen, die Angelegenheiten in verschiedenen Formaten und Sitzungen mit Russland zur Sprache zu bringen und dem Parlament über ihren Meinungsaustausch mit den Staatsorganen Russlands Bericht zu erstatten;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation sowie dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2013)0286

Lage der Rohingya Muslime

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2013 zur Lage der Rohingya Muslime (2013/2669(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Birma/Myanmar, insbesondere die Entschließungen vom 20. April 2012¹, vom 13. September 2012² und vom 22. November 2012³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Mai 2013 zur Wiedereinführung der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus Myanmar/Birma⁴,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ der EU vom 22. April 2013 zu Myanmar/Birma,
- in Kenntnis der Erklärung der Hohen Vertreterin / Vizepräsidentin der Kommission vom 27. November 2012 zu der im selben Jahr angenommenen Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtslage in Myanmar,
- in Kenntnis der Erklärung des Sprechers der Hohen Vertreterin / Vizepräsidentin der Kommission vom 1. Juni 2013 zu dem zwischen der Regierung von Myanmar/Birma und der „Kachin Independence Organisation“ geschlossenen Übereinkommen,
- in Kenntnis der Erklärung von Kristalina Georgieva, für internationale Zusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Krisenreaktion zuständiges Kommissionsmitglied, vom 9. August 2012 zur Situation der Rohingya-Muslime,
- in Kenntnis des Abschlussberichts im Anschluss an die Reise einer Delegation seines Unterausschusses „Menschenrechte“ nach Birma/Myanmar vom 3. bis 5. April 2013,
- unter Hinweis auf die restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union, wie sie im Beschluss 2010/232/GASP des Rates vom 26. April 2010 dargelegt sind und vor kurzem durch die Verordnung (EU) Nr. 1083/2011 des Rates vom 27. Oktober 2011 geändert wurden,
- in Kenntnis der Erklärung des Sprechers der Hohen Vertreterin / Vizepräsidentin der Kommission vom 23. März 2013 zu gewaltsamen Zusammenstößen in der Stadt Meiktila in Birma/Myanmar,
- in Kenntnis der Erklärung des Sprechers der Hohen Vertreterin / Vizepräsidentin der Kommission vom 2. April 2013 zu der Meldung des Todes von 13 Kindern durch ein Feuer in einer muslimischen Schule in Myanmar,

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0142.

² Angenommene Texte, P7_TA(2012)0355.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0464.

⁴ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0218.

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) aus dem Jahre 1966,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das Protokoll von 1967 zu diesem Übereinkommen,
 - in Kenntnis der Resolution Nr. 67/233 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Dezember 2012 zur Lage der Menschenrechte in Myanmar,
 - in Kenntnis der gegenüber den Regierungen in Südostasien geäußerten Forderung des UNHCR vom 13. November 2012, die Grenzen für Menschen, die auf dem Seeweg aus Birma flüchten, offenzuhalten,
 - in Kenntnis des Berichts des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen vom 6. März 2013 zur Lage der Menschenrechte in Myanmar sowie seiner Erklärung vom 11. Juni 2013, dass die gegen die Rohingya im Bundesstaat Rakhine verübten Menschenrechtsverletzungen weitverbreitet und systematisch seien,
 - in Kenntnis der Erklärung von Aung San Suu Kyi vom 27. März 2013 zur Zwei-Kind-Politik für Rohingya-Muslime,
 - in Kenntnis des auf dem Gipfeltreffen des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) im November 2011 gefassten Beschlusses, den Vorsitz der ASEAN 2014 Birma/Myanmar zu übertragen,
 - in Kenntnis des am 22. April 2013 von Human Rights Watch veröffentlichten Berichts „All You Can Do is Pray: Crimes against Humanity and Ethnic cleansing of Rohingya Muslims in Burma’s Rakhine State“ (Es bleibt nur noch zu beten: Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die ethnische Säuberung an den muslimischen Rohingya im Bundesstaat Rakhine in Birma),
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Verfolgung der Rohingya-Minderheit und die ihnen entgegengebrachte Gewalt weiter zunehmen, was sich insbesondere durch die Zerstörung von Eigentum und religiösen Stätten, Massenfestnahmen, willkürliche Verhaftungen, Folter, Vergewaltigungen und die Beschränkung der Freizügigkeit, des Rechts auf Eheschließung und des Zugangs zu Bildung äußert;
- B. in der Erwägung, dass die vom Bundesstaat Rakhine ausgehende religiös motivierte Gewalt nunmehr das ganze Land ergriffen hat; in der Erwägung, dass im Zeitraum zwischen März und Mai 2013 in der Yangon-Division, in Mandalay und Bago sowie in den Bundesstaaten Kachin und Shan mehrere Angriffe auf Muslime berichtet wurden, in deren Folge 46 Menschen ums Leben gekommen und über 14 000 Menschen vertrieben worden sind;
- C. in der Erwägung, dass die religiös motivierte Gewalt nunmehr eine neue Region Birmas/Myanmars erfasst hat, nachdem Menschenmengen am 28. Mai 2013 in der Stadt Lashio im Bundesstaat Shan Geschäfte in Brand gesetzt haben und am 4. Juni 2013 drei Rohingya-Frauen in dem Dorf Parein bei einer Auseinandersetzung über Unterkünfte für die

vertriebene Minderheit von der Polizei getötet wurden;

- D. in der Erwägung, dass sich über 130 000 vertriebene Rohingya weiterhin in Lagern oder in anderen Regionen aufhalten und dass die Regierung von Birma/Myanmar nur eingeschränkte und ungenügende humanitäre Hilfeleistungen für die betroffenen Rohingya gestattet; in der Erwägung, dass zahlreiche Rohingya in überschwemmungsgefährdete Gebiete verwiesen wurden und dort Monsunregen und Wirbelstürmen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass sie nicht in ihre Heimat zurückkehren können, weil die Gewalt weiter anhält, ihre Häuser zerstört wurden oder sie von den Sicherheitskräften daran gehindert werden, die Lager, in denen sie festgehalten werden, zu verlassen;
- E. in der Erwägung, dass zehntausende Rohingya auf dem Seeweg der Verfolgung entflohen sind, und in der Erwägung, dass hunderte Menschen durch sinkende Boote, oder weil sie ins Meer zurückgedrängt wurden, ums Leben gekommen sind; in der Erwägung, dass Berichten zufolge nahezu 1700 aus Myanmar/Birma geflohene Rohingya unter entsetzlichen Bedingungen in thailändischen Auffanglagern festgehalten werden;
- F. in der Erwägung, dass die unabhängige Untersuchungskommission, die im August 2012 eingesetzt wurde, um religiös motivierte Gewalt im Bundesstaat Rakhine zu untersuchen, am 23. April 2013 zwar einen Bericht mit Empfehlungen zum Abbau der Spannungen vorgelegt hat, sich jedoch geweigert hat, die Identität der Rohingya anzuerkennen, es ferner versäumt hat, diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, die während der Unruhen Menschenrechtsverletzungen begangen haben, sich dafür ausgesprochen hat, muslimische und buddhistische Gemeinschaften vorübergehend zu trennen, und die zudem empfohlen hat, für die muslimische Bevölkerung Programme zur Geburtenkontrolle durchzuführen, was nicht hinnehmbar ist;
- G. in der Erwägung, dass obwohl U Thein Sein, Staatspräsident von Birma/Myanmar, in seiner Rede vom 6. Mai 2013 die Gewährleistung der Grundrechte der Muslime im Bundesstaat Rakhine durch seine Regierung zugesichert und er einige Schritte unternommen hat, um die bürgerlichen Freiheiten im Land auszuweiten, die dramatische Situation der Rohingya und die allgemeine innerethnische Situation jedoch den gesamten Reformprozess in Birma/Myanmar gefährden könnten; in der Erwägung, dass in vertrauenswürdigen, unabhängigen Berichten auf die Mitschuld der Behörden von Myanmar/Birma an den gegen die Rohingya gerichteten Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwiesen wird, die dazu geführt haben, dass im Bundesstaat Rakhine nunmehr in weiten Teilen eine Spaltung in religiöse Gruppen verzeichnet wird;
- H. in der Erwägung, dass die Regierung von Birma/Myanmar vor Kurzem angekündigt hat, die Zwei-Kind-Politik wieder einzuführen; in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte in Myanmar, Tomás Ojea Quintana, dieses Vorhaben als diskriminierende Zwangsmaßnahme gegen die Rohingya im Bundesstaat Rakhine verurteilt hat, durch die die grundlegenden Menschenrechte der Rohingya verletzt und die internationalen Verpflichtungen von Birma/Myanmar im Bereich der Menschenrechte missachtet werden;
- I. in der Erwägung, dass die internationale Staatengemeinschaft die Regierung von Birma/Myanmar nachdrücklich aufgefordert hat, durch eine Überarbeitung des Staatsbürgergesetzes von 1982 dafür zu sorgen, dass die Rohingya künftig nicht mehr staatenlos sind und dass die Ursachen der seit langem bestehenden Diskriminierung der Bevölkerungsgruppe der Rohingya bekämpft werden;

- J. in der Erwägung, dass Dr. Tun Aung, 65-jähriger Arzt und anerkannter Vorsitzender des Islamischen Religionsrates im Bundesstaat Rakhine, im Juni 2012 nach Meldungen von Menschenrechtsgruppen, darunter Amnesty International, aufgrund politisch motivierter Vorwürfe verhaftet und zu einer Gefängnisstrafe von 17 Jahren verurteilt wurde;
- K. in der Erwägung, dass aus dem am 22. April 2013 von Human Rights Watch veröffentlichten Bericht „All You Can Do is Pray: Crimes against Humanity and Ethnic cleansing of Rohingya Muslims in Burma’s Rakhine State“ hervorgeht, dass die Übergriffe auf die Rohingya im vergangenen Jahr, an denen mutmaßlich auch staatliche Stellen beteiligt waren, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als ethnische Säuberung einzustufen sind; in der Erwägung, dass in dem Bericht Beweise für die Existenz von vier Massengräbern im Bundesstaat Rakhine aus dem Jahr 2012 vorgelegt werden;
- L. in der Erwägung, dass der Presse- und Medienfreiheit, sowohl online als auch offline, eine wesentliche Rolle dabei zukommt, Menschenrechtsverletzungen aufzudecken und zu dokumentieren und die Regierungen zur Verantwortung zu ziehen;
- M. in der Erwägung, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen;
- 1. verurteilt die schweren Menschenrechtsverletzungen und die Gewalt, deren Opfer die Rohingya-Muslime in Birma/Myanmar waren, und fordert alle Seiten zum Gewaltverzicht auf;
- 2. spricht den Opfern von Gewalt und unrechtmäßiger Verfolgung in Birma/Myanmar sein Mitgefühl aus;
- 3. erkennt die Schritte an, die von Präsident U Thein Sein und anderen Reformern in Birma/Myanmar im vergangenen Jahr ergriffen wurden, um demokratische Reformen durchzuführen; bedauert jedoch das Versäumnis der Regierung, die Rohingya-Bevölkerung vor organisierter Gewalt zu schützen, und fordert die Regierung und die gesamte Bevölkerung Birmas/Myanmars auf, sofort zu handeln, um die Menschenrechtsverletzungen zu beenden und die Verantwortlichen für die gewaltsamen Zusammenstöße und damit verbundenen Rechtsverstöße vor Gericht zu stellen;
- 4. fordert die Regierung von Birma/Myanmar nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Sicherheitskräfte des Landes alles unternehmen, um die Rohingya-Muslime vor gewaltsamen Übergriffen zu schützen; äußert sich zutiefst besorgt über Vorwürfe, wonach Mitglieder der Sicherheitskräfte von Myanmar/Birma an der Gewalt beteiligt waren, und wiederholt seine nachdrückliche Forderung, die Vorwürfe mit Hilfe der Vereinten Nationen umfassend und unvoreingenommen zu untersuchen;
- 5. betont, dass umgehend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den humanitären Risiken zu begegnen, denen alle Vertriebenen und insbesondere die Rohingya in Birma/Myanmar ausgesetzt sind; wiederholt seine Forderung an die Regierung von Myanmar/Birma, den VN-Agenturen und humanitären nichtstaatlichen Organisationen sowie Journalisten und Diplomaten ungehinderten Zugang zu allen Teilen des Landes, einschließlich des Bundesstaats Rakhine, zu gestatten, und humanitären Hilfsorganisationen uneingeschränkten und vollständigen Zugang zu allen Gemeinden zu gewähren, die von Konflikten und religiös motivierter Gewalt betroffen sind; fordert die Behörden von Birma/Myanmar auf, die Lebensbedingungen in den Lagern für Binnenflüchtlinge der

Rohingya dringend zu verbessern;

6. fordert alle Staaten in der Region mit Nachdruck auf, ihren internationalen Verpflichtungen in Bezug auf Flüchtlinge nachzukommen, ihre Grenzen für asylsuchende Rohingya zu öffnen und ihnen zumindest vorübergehend Schutz zu gewähren und gleichzeitig die Regierung von Birma/Myanmar dabei zu unterstützen, langfristige und gerechte Lösungen für die Ursachen der Konflikte zu finden;
7. fordert die Regierung Thailands auf, die unmenschliche Inhaftierung von mindestens 1700 asylsuchenden Rohingya sofort zu beenden und ihnen den Zugang zu VN-Flüchtlingsaufnahmezentren zu ermöglichen; bedauert, dass die Regierung Thailands es bislang versäumt hat, dem UNHCR zu gestatten, den Flüchtlingsstatus asylsuchender Rohingya zu bestimmen;
8. fordert die Regierung von Birma/Myanmar mit Nachdruck auf, in dem Land die Einrichtung eines OCHCR-Büros mit Zweigstellen in allen Provinzen einzurichten, um eine angemessene Überwachung der Menschenrechtssituation zu ermöglichen;
9. begrüßt die Zusage von Präsident U Thein Sein, dass alle Gewalttäter strafrechtlich belangt würden, sowie seinen Einsatz für eine multikulturelle, multiethnische und multireligiöse Gesellschaft; appelliert an den Präsidenten, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechtsstaatlichkeit durchzusetzen und die tieferen Ursachen für die Gewalt zu bekämpfen;
10. begrüßt die Ankündigung von Präsident U Thein Sein vom 4. Juni 2013, dass alle politischen Gefangenen in Birma/Myanmar freigelassen werden; wiederholt seinen Standpunkt, dass die Freilassung aller politischen Gefangenen, auch von Dr. Tun Aung, unverzüglich und bedingungslos erfolgen sollte und dass die Rechte und Freiheiten dieser Gefangenen umfassend wiederhergestellt werden sollten;
11. fordert die Regierung mit Nachdruck auf, gleichzeitig weiter nach dauerhaften Lösungen für die tieferen Ursachen der Spannungen zu suchen und diese Lösungen, und insbesondere Maßnahmen zur Regelung des Status der Rohingya, umsetzen; wiederholt seine früheren Forderungen, das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1982 zu ändern oder aufzuheben, um sicherzustellen, dass auch die Rohingya gleichberechtigten Zugang zur Staatsbürgerschaft von Myanmar/Birma haben, die mit Rechten und Pflichten verbunden ist, und das Gesetz in Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards und den Verpflichtungen des Landes nach Artikel 7 des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu bringen;
12. kritisiert die Erklärung des Ministers für Immigration von Birma/Myanmar, Khin Yi, vom 11. Juni 2013, in der er sich für die Wiedereinführung der Zwei-Kinder-Politik aussprach;
13. begrüßt die jüngste Erklärung von Oppositionsführerin Aung San Suu Kyi, in der sie ihren Protest gegen die Wiedereinführung der Zwei-Kinder-Politik zum Ausdruck brachte, und drängt die Regierung von Birma/Myanmar, diese Verordnung zusammen mit anderen einschränkenden und diskriminierenden Maßnahmen, Vorschriften, Verordnungen oder Gesetzen aufzuheben;
14. unterstreicht, dass die notwendigen legislativen und administrativen Änderungen vorgenommen werden müssen, um die größtmögliche Beteiligung der Bevölkerung von Myanmar/Birma, einschließlich von Minderheiten, an den Wahlen 2014 zu gewährleisten;

15. fordert die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, dieses Thema auf möglichst hoher politischer Ebene mit ihren Ansprechpartnern in Birma/Myanmar und mit anderen ASEAN-Mitgliedstaaten zu erörtern;
16. erinnert daran, dass die Europäische Union unlängst wieder das Allgemeine Präferenzsystem (APS) für Birma/Myanmar eingeführt hat; erinnert an die Bedingungen für diese Präferenzen im Bezug auf die Achtung der Grundfreiheiten und der Menschenrechte; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die von der Regierung von Birma/Myanmar erzielten Fortschritte bei der Einhaltung dieser Bedingungen genau zu verfolgen;
17. fordert die Kommission auf, einen begleitenden Bericht vorzulegen, in dem belegt wird, dass es keine ernsthaften und systematischen Verstöße gegen die Grundsätze gibt, die in den in der APS-Verordnung aufgeführten Übereinkommen festgelegt sind, und den Blickpunkt dabei vor allem auf die Rohingya zu richten, wenn sie dem Parlament und dem Rat einen delegierten Rechtsakt für die weitere Anwendung des APS auf Birma/Myanmar nach dem 31. Dezember 2013 vorlegt;
18. fordert die Kommission auf, wirksam und umfassend die Auswirkungen des geplanten bilateralen Investitionsabkommens auf die Menschenrechte zu bewerten, bevor sie ihren Vorschlag für Verhandlungsrichtlinien formuliert, und das Parlament und die Zivilgesellschaft bei diesem Prozess intensiv zu konsultieren;
19. erwartet, dass der EAD das Parlament regelmäßig konsultiert und über das Verfahren zur Aufnahme eines Menschenrechtsdialogs mit Birma/Myanmar informiert; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, eine Liste mit konkreten Zielvorgaben im Bereich der Menschenrechte aufzustellen, anhand derer die Reformfortschritte der Regierung von Birma/Myanmar zu bewerten sind; betont, dass greifbare Fortschritte die Bedingung für einen weiteren Ausbau der Beziehungen der EU zur Führung des Landes darstellen sollten, insbesondere was die Situation der Rohingya angeht;
20. fordert, dass eine starke und sichtbare Komponente der Zivilgesellschaft, in deren Rahmen die Rohingya vertreten sind, in die später in diesem Jahr einzusetzende Taskforce EU-Birma/Myanmareinbezogen wird und dass hierbei auf die Erfahrungen der Taskforce EU-Ägypten aufgebaut wird;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament von Birma/Myanmar, dem Generalsekretär der ASEAN, der zwischenstaatlichen ASEAN-Menschenrechtskommission, dem VN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte in Myanmar, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, dem UN-Menschenrechtsrat und den Regierungen und Parlamenten anderer Staaten in der Region zu übermitteln.